

TAXIREGLEMENT DER STADT ZUG: TOTALREVISION

Vernehmlassung zum Entwurf vom 27. Juni 2014: sinngemässe Zusammenfassung der Stellungnahmen

a) Fraktionen/Parteien des Grossen Gemeinderates:

Alternative-CSP

- Verzichtet auf eine Teilnahme an der Vernehmlassung

CVP

- § 1 Zweck: Befürchtung, dass der Wegfall von A- und B-Bewilligungen die Qualität im Taxiwesen verschlechtert, weil die behördliche Überprüfung entfällt.
- § 4 Taxifahrt: In Ausnahmefällen sollen mit besonderer Genehmigung öffentliche Parkplätze für Taxidienste genutzt werden können (z.B. bei Festplätzen, Anlässen, etc.).
- § 8 Ausrüstung der Taxis: Namensschilder der Taxifahrer müssen aus Distanz gut erkennbar sein.
- § 10 Taxi-Standplatzkarte: Die Standplatzkarte soll nicht übertragbar sein, weil Kontrollen verunmöglicht würden. Temporäre Standplatzkarten sollen zusätzlich vorgesehen werden.
- § 11 Benützungsregeln: Es muss sichergestellt werden, dass durch die Standplätze der Durchgangsverkehr nicht behindert wird. Bei lokalen Anlässen (z.B. Zuger Messe) sollen zusätzliche Standplätze eingerichtet/bewilligt werden.
- § 12 Beförderungspflicht: Hinweis, dass nach heutiger Praxis der Fahrgast immer zum vordersten Taxi gewiesen wird.
- § 15 Verbot der Ausübung des Taxigewerbes: Strafrechtliche Verurteilungen sollen als weitere Ausschlussgründe aufgenommen werden.

FDP

- Zum eigentlichen Reglementsentwurf keine Vorbehalte.
- Taxiähnliche Angebote (z.B. „Uber“) sollen mit der Revision soweit möglich/nötig ebenfalls abgedeckt werden.

SP

- Verzichtet auf eine Teilnahme an der Vernehmlassung

SVP

- Elementare Qualitätsanforderungen fallen weg, statt dass der Qualitätsstandard gesichert wird:
 - 24-Stundendienst für Taxihalter muss beibehalten (verlangt) werden

- Handlungsfähigkeit und guter Leumund muss beibehalten (überprüft) werden
- Anforderungen an Taxifahrer und Taxifahrerinnen gemäss § 11 des bestehenden Reglements (Leumund/Ortskenntnisse/Sprache) sollen beibehalten werden
- § 6 Tarife: Auf die Preis-Anschreibepflicht aussen am Fahrzeug soll verzichtet werden, im Innern des Fahrzeuges sollen diese aber schriftlich klar ersichtlich ausgewiesen sein. Auf die Möglichkeit von Vorschriften des Stadtrates über Fahrpreise sei zu verzichten, weil dies mit freier Marktwirtschaft nicht vereinbar sei.
- § 10 Taxi-Standplatzkarten: Gebühr für Standplatzkarte (CHF 1'000.00) sei zu massiv erhöht worden. Die Vergabe der Standplatzkarten sei zu kompliziert. Auf eine Standplatzkarte in dieser Art soll verzichtet werden.

GLP

- Verzichtet auf eine Teilnahme an der Vernehmlassung

b) Kanton Zug:

Sicherheitsdirektion

(in Absprache mit Volkswirtschaftsdirektion, Strassenverkehrsamt und Zuger Polizei)

- Entwurf Taxireglement findet im Allgemeinen Zustimmung
- § 5 Fahrpreis und § 6 Tarife: Redaktionelle Hinweise
- § 7 Rauchverbot: Soll evtl. entfallen, weil gesetzliche Grundlage nicht offensichtlich ist.
- § 8 Ausrüstung der Taxis: Die Ausführungen zu Taxameter im Bericht und Antrag des Stadtrates sind auf die Vorschriften der Verordnung des EJPD über Taxameter (SR 941.210.6) zu prüfen.
- § 10 Taxi-Standplatzkarte: Im Sinne des freien Wettbewerbes mit dem Vorschlag grundsätzlich einverstanden. Mögliche negative Auswirkungen sind aber zu berücksichtigen:
 - Überangebot in Spitzenzeiten durch nebenerwerbstätige Taxianbieter
 - Überlastung der Standplätze und Behinderung Durchgangsverkehr

Es soll darum eine Kann-Bestimmung vorgesehen werden, durch welche der Stadtrat die Standplatzkarten bei Bedarf zeitgerecht kontingentieren kann.

c) Vertreter des Taxigewerbes

taxisuisse/ASTAG

- Empfiehlt Verzicht auf ein rein marktwirtschaftlich geprägtes System und folgende Zutrittshürden:
 - Guter Leumund des Taxihalters
 - Finanzielle Leistungsfähigkeit als natürliche oder juristische Person
 - Ausgewiesene Ortskenntnisse für Chauffeure
 - Festhaltung an Bewilligungen für Taxidienste
 - Nachweis eines 24-Stundendienstes

- Einführung eines kantonalen Reglements soll geprüft werden.
- 1. Abschnitt: Der Begriff „Taxidienstleistungen“ soll klar definiert werden (z.B. analog Taxigesetz Kanton Baselland).
- § 6 Tarife: Fahrpreisbeschriftung am Fahrzeug sei nicht zweckmässig. Stattdessen soll im Taxi auf Nachfrage des Fahrgastes ein Tarifblatt bereitgehalten werden. Die im Taxameter programmierten Tarife sollen den Behörden deklariert werden.
- Mögliche Tarifvorschriften durch den Stadtrat werden abgelehnt, weil sie letztendlich nicht der Qualität der Taxidienste dienen.
- § 7 Rauchverbot: Inhaltlich einverstanden. Soll aber nicht in Reglement aufgenommen werden, da im Eigen- und Kundeninteresse bereits Usus.
- § 8 Ausrüstung der Taxis: Grundsätzlich einverstanden. Zusätzlicher Hinweis, dass nur Fahrzeuge, welche beim Strassenverkehrsamt als Taxi eingelöst sind, auch mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet werden dürfen. Damit soll die missbräuchliche Verwendung anderer Fahrzeuge als Taxi verhindert werden.
- § 10 Taxi-Standplatzkarte: Einführung der Standplatzkarte in dieser Art wird nicht begrüsst. Das System sei zwar liberal, aber
 - unverhältnismässig teurer und nicht qualitätsfördernd
 - die erlaubte Weitergabe der Standplatzkarte nicht praxistauglich
 Stattdessen wäre der Verkauf von nicht fahrzeuggebundenen Standplatzlizenzen zu prüfen, die nicht die stetige Übergabe benötigen.
- § 14 Zuständigkeit: Kontrollen der Auflagen sollen nur durch die Polizei und nicht durch Dritte erfolgen.
- § 15 Verbot der Ausübung des Taxigewerbes und § 16 Strafbestimmungen: Die rigide Durchsetzung wird befürwortet.

Taxiverein Zug

- Der Verzicht auf B-Bewilligungen und damit der freie Marktzugang wird begrüsst.
- Die Einführung von Standplatzkarten, als Ersatz für A-Bewilligungen, wird begrüsst. Die Abgabe der Standplatzkarten soll aber auf bisherige Konzessionäre eingeschränkt werden.
- Der Verzicht auf die Forderung nach einem 24-stündigen Fahrdienst wird unterstützt.
- Die Gebühr von CHF 1'000.00 pro Standplatzkarte sei unbegründet und nicht zu rechtfertigen.

Taxi Keiser AG

- 24-Stundendienst soll erhalten bleiben, da er ein wichtiges Qualitätskriterium ist. Er soll aber nicht mit einem „Verbund“ mehrerer Taxihalter angeboten werden können. Möglich soll aber der Anschluss an einen Betrieb mit 24-Stundendienst sein.
- Qualitätsanforderungen wie Handlungsfähigkeit und guter Leumund sollen erhalten bleiben.
- Die gesunde finanzielle Basis eines Taxibetriebes solle Bedingung sein und überprüft werden.

- Anforderungen an Taxifahrer und Taxifahrerinnen gemäss § 11 des bestehenden Reglements (Leumund/Ortskenntnisse/Sprache) sollen beibehalten werden.
- § 6 Tarife: Die Tarife sollen nur im Innern des Fahrzeuges ausgewiesen werden müssen. Auf die Anschreibepflicht aussen soll verzichtet werden. Ein Kontrollmechanismus betreffend der im Taxameter programmierten Tarife soll eingeführt werden.
- Auf eine Standplatzkarte gemäss Vorschlag (Entwurf) sei zu verzichten. Stattdessen soll jeder Unternehmer eine maximale Anzahl von Taxifahrzeugen melden können, deren Standplatzberechtigung z.B. über eine Markierung an der Taxikennleuchte erkennbar ist.
- Höhere Kosten von z.B. CHF 1'000.00 pro standplatzberechtigtes Fahrzeug seien mit einem einfach zu handhabendem Standplatzsystem berechtigt.
- Ein kantonales Taxireglement und weitere Standplätze in den Gemeinden würde begrüsst.

d) Wettbewerbskommission:

WEKO, Kompetenzzentrum Binnenmarkt

- Der Reglementsentwurf wird unterstützt – insbesondere weil er sich nach den WEKO-Empfehlungen zum Marktzugang für ortsfremde Taxidienste ausrichtet. Lediglich folgende Punkte scheinen problematisch, da sie sich für ortsfremde Taxidienste als Marktzugangsbeschränkung auswirken könnten:
 - § 8 Ausrüstung der Taxis: Auf die Verpflichtung, das Taxireglement im Fahrzeug mitzuführen sei, soll verzichtet werden. Ortsfremde haben dieses in der Regel nicht.
 - § 9 Kennzeichnung der Taxis: Eine verlangte Kennzeichnung von Standplatztaxis soll sich auf einen Mindeststandard beschränken, der den üblicherweise verwendeten Kennzeichnungsformen entspricht.

16. September 2014

Daniel Stadlin
Departementssekretär